

Gemeinde Dörzbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Dörzbach-Meißbach“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach
in der Sitzung am**

—·—·—

Stand: 03.06.2026

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 18.08.2025 bis einschließlich 19.09.2025 eingegangen sind:

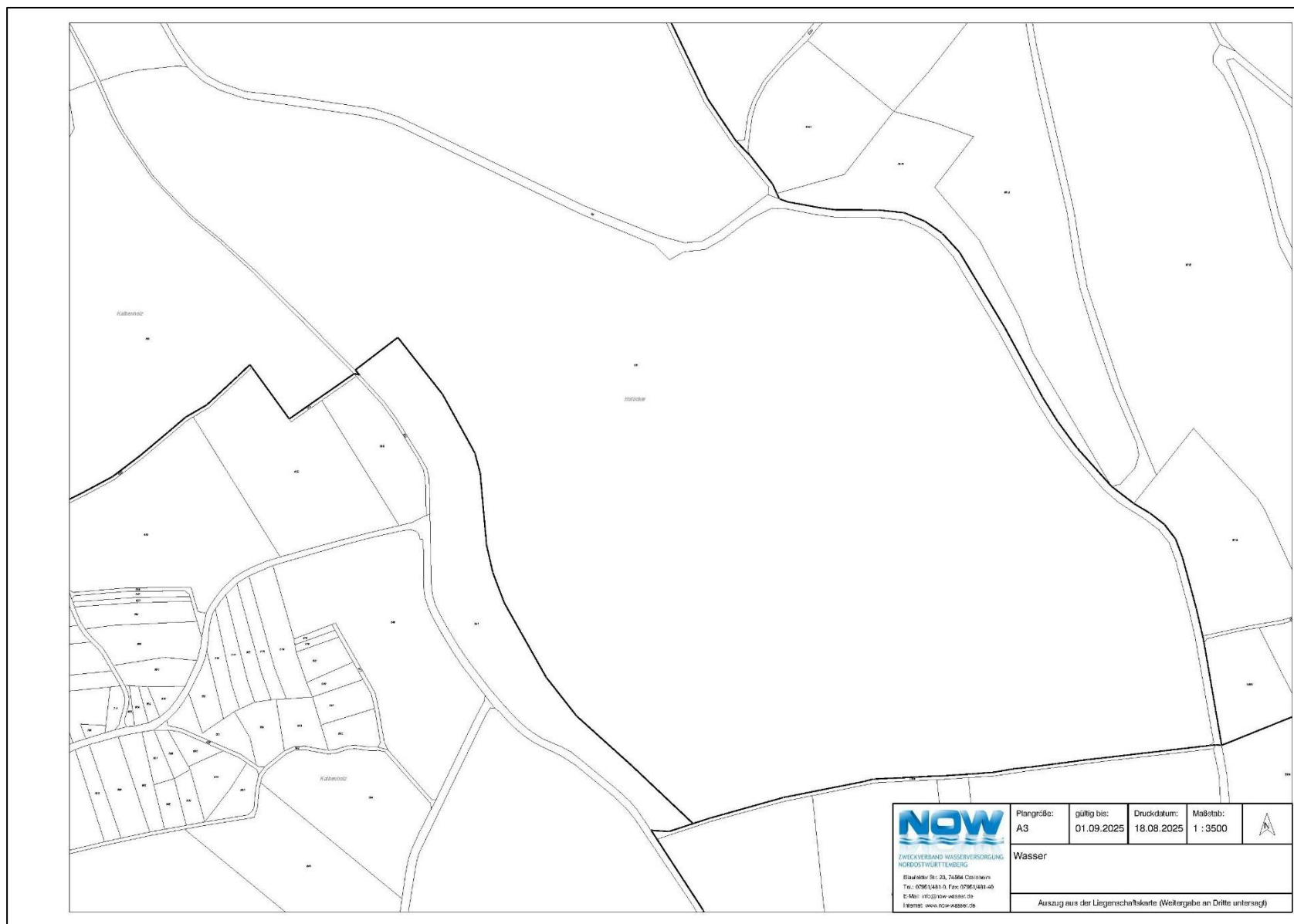
Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

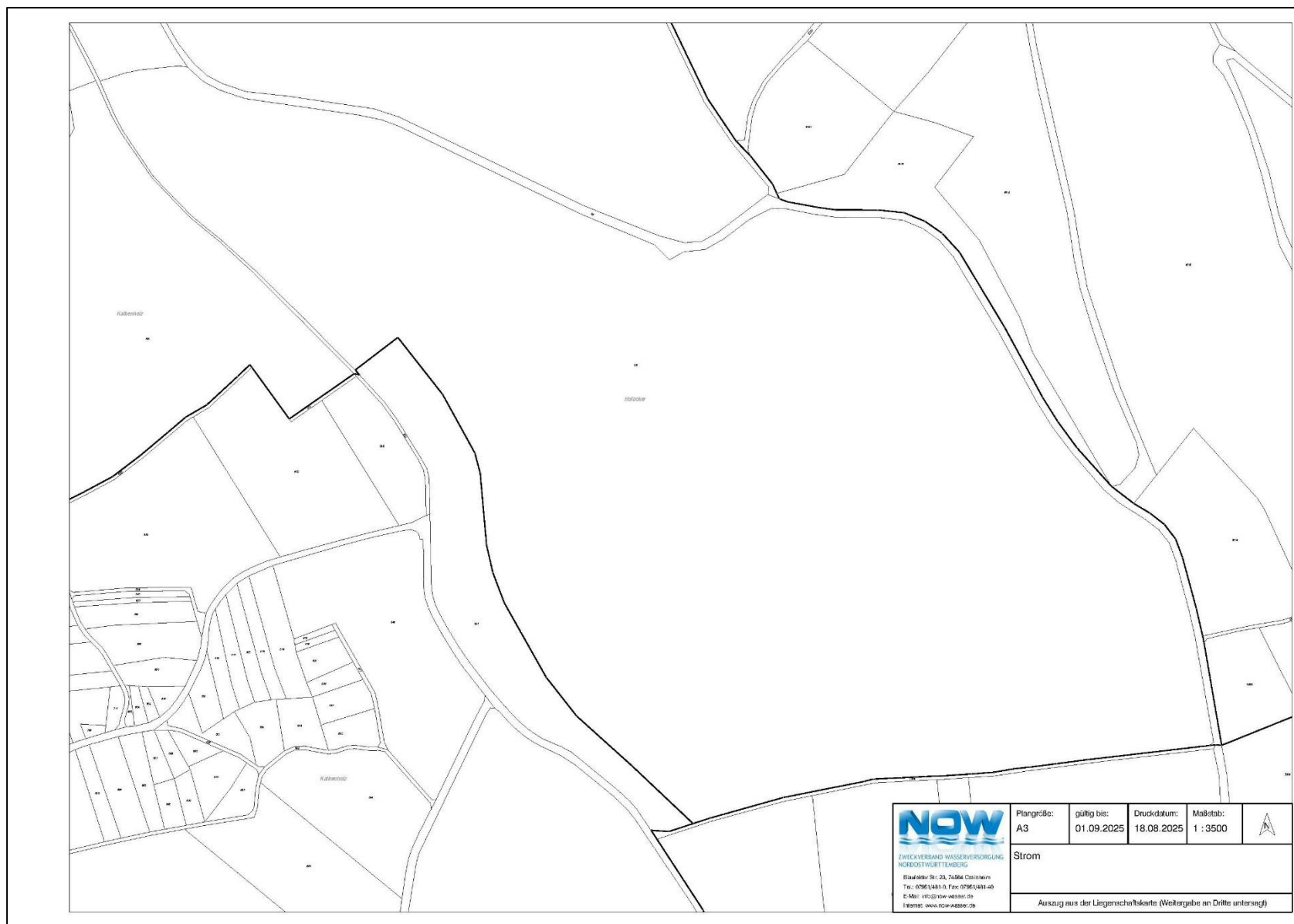
Absender	Datum
Gemeinde Mulfingen	13.08.2025
Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	20.08.2025
Polizeipräsidium Heilbronn	20.08.2025
Landesbetrieb Vermögen und Bau BW	21.08.2025
Handwerkskammer Heilbronn-Franken	01.09.2025
Gemeinde Assamstadt	04.09.2025
Stadtwerk Tauberfranken GmbH	15.09.2025

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	18.08.2025
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Wir weisen darauf hin, dass die Vorgaben aus der Nutzungsvereinbarung, Datenschutzvereinbarung (Homepage NOW) und der Leitungsschutzanweisung zwingend einzuhalten sind. Terminliche Abstimmungen zu Absteckungen, Einweisungen oder Vor-Ort-Terminen erfolgen mind. 10 Arbeitstage vor Baubeginn ausschließlich per E-Mail: planauskunft@now-wasser.de Für dringende Rückfragen oder Sonderfälle ist die zentrale Planauskunft unter folgender Telefonnummer Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar: 07951/481-777 Bei Gefahr in Verzug ist unverzüglich die Leitwarte unter Tel: 07951/481-11 zu informieren.	Kenntnisnahme.
II.	In Ihrem angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg. Wir verweisen auf Ver- und Entsorgungsleitungen der jeweiligen Gemeinde, Stadtwerke und den bekannten Flächenversorgern.	Kenntnisnahme.
III.	Im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes befinden sich weitere Fernwasserversorger, welche Versorgungsanlagen in dem Gebiet Ihrer Maßnahme betreiben könnten: • Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe • Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe • Zweckverband Bühlertal Wasserversorgung • Zweckverband Sulmwasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Schmerachgruppe • Nassau Wasserversorgungsgruppe	Kenntnisnahme.

	• Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Allmersbach im Tal • Zweckverband Wasserversorgung Jagsttalgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Söllbachgruppe • Zweckverband Hardt Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle • Zweckverband Mutlanger Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Rombachgruppe • Zweckverband Rieswasserversorgung • ... (keine Haftung auf Vollständigkeit) Für dringende Rückfragen oder Sonderfälle ist die zentrale Planauskunft unter folgender Telefonnummer Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar: 07951/481-777	
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		





2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.08.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Zu o.g. Bebauungsplan erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr aus der ersten Beteiligung (Unser Zeichen: V-0271-24-BBP) aufrecht.	Kenntnisnahme.
II.	Es bestehen weiterhin keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

3	Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e. V.	02.09.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Zunächst bedanken wir uns für die erneut eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Inhaltlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 10.05.2024.	Kenntnisnahme. Auf die Abwägungsempfehlung, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung dargelegt wurde, wird verwiesen.
II.	Da rund um das Plangebiet auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, geben wir bereits zu diesem Verfahrensstand zu bedenken, dass die Befahrbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Zuwegungen auch während der Errichtungszeit der Anlage jederzeit möglich sein muss. Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.	Kenntnisnahme. Die Befahrbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Zuwegungen sind auch während der Errichtungszeit der Anlage jederzeit möglich.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

4	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.09.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Mit Schreiben bzw. Mail vom 18. April 2024/PTI 21-Betrieb, Annegret Kilian haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

5	Netze BW	11.09.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Unsere bisherige Stellungnahme vom 11.04.2024 hat weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme.

II.	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme. Nach Abschluss des Verfahrens wird das Inkrafttreten des Bebauungsplans öffentlich bekanntgemacht.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

6	Regionalverband Heilbronn-Franken	16.09.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und seine rechtskräftige Teilfortschreibung Solarenergie und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 08.05.2024 zu folgender Einschätzung: Die Planung ist gemäß der rechtskräftigen Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Wir tragen daher keine Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
II.	Weiter weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet nach Plansatz 4.1.7 eine bestehende Richtfunkstrecke berührt. Bei Freiflächenphotovoltaikanlagen gehen wir allerdings davon aus, dass diese aufgrund ihrer niedrigen Bauweise kein Hindernis darstellen werden.	Kenntnisnahme.
III.	Wir begrüßen das Vorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region.	Kenntnisnahme.

IV.	Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Kenntnisnahme. Nach Abschluss des Verfahrens wird das Inkrafttreten des Bebauungsplans öffentlich bekanntgemacht.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

7	Regierungspräsidium Stuttgart	19.09.2025
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt hierzu wie folgt Stellung: 1. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von 44,6 ha und der daraus folgenden Errichtung wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 07.05.2024 begrüßt die StEWK die Planung des Sondergebiets weiterhin. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Kößler, Tel.: 0711 904-10029, E-Mail: StEWK@rps.bwl.de	Kenntnisnahme.
II.	2. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung Wir weisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen	Kenntnisnahme. Dass das Plangebiet von Starkregenereignissen mit Überflutungstiefen von bis zu 0,5 m betroffen ist, wird in den Unterlagen (insb. im Umweltbericht)

	Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 07.05.2024 und kommen ergänzend zu folgender Einschätzung: Das Plangebiet ist von Starkregenereignissen betroffen mit Überflutungstiefen von bis zu 0,5 m. Deswegen weisen wir im Hinblick auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziele der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse (= Hochwasser) betreffend – hin. Er enthält aber auch Grundsätze der Raumordnung, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Prüfung und Bewertung ist in den Unterlagen angemessen zu dokumentieren. Insoweit ist wichtig, dass der BRPH die bauplanungsrechtlichen Vorschriften (vgl. zur Hochwasservorsorge insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 12 und § 9 Abs. 1 Nr. 10, 14 und 16 BauGB) sowie die wasserrechtlichen Regelungen (vgl. insbesondere §§ 78ff WHG) ergänzt und sich nicht in ihnen erschöpft. So werden z.B. Gefahren im Zusammenhang mit Starkregenereignissen weder durch die festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach §§ 76 Abs. 2, 78, 78a WHG noch über die Risikogebiete nach § 78b WHG verdeutlicht. Insgesamt bestehen jedoch weiterhin keine Bedenken gegen die Planung aus raumordnerischer Sicht. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Olivia Heinemann, Tel.: 0711/904-12137, E-Mail: olivia.heinemann@rps.bwl.de	dargelegt. Auch ein Verweis auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasser wird in den Unterlagen aufgeführt. Durch die geplante Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland wird der Abfluss, der durch Starkregen entstehen kann, verlangsamt. Die Extensivierung der Bewirtschaftung führt zu einer verbesserten Wasseraufnahmekapazität. Die Fläche des Gewässerrandstreifens (10 m Abstand zum Meißbach) wird zusätzlich als Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB gekennzeichnet.
III.	3. Anmerkungen: Abteilung 3 – Landwirtschaft – sowie Abteilung 4 – Mobilität, Straße und Verkehr – und Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – melden Fehlanzeige.	Kenntnisnahme.
IV.	4. Hinweis:	Kenntnisnahme.

	Wir bitten künftig – soweit nicht bereits gesehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).	
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

8	LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis	23.09.2025
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung. Anbei unsere Stellungnahme gemeinsam mit dem BUND:	Kenntnisnahme.
II.	1. Biotopschutz – Sowohl im Bebauungsplan, als auch im Vorhaben- und Erschließungsplan die Gehölzbiotope samt Steinriegel ausdrücklich als	Die Gehölzbestände samt Steinriegel werden im Bebauungsplan und im VEP als geschützte Elemente gekennzeichnet.

	geschützte Elemente kennzeichnen. Im Bestandsplan und im Vorhaben- und Erschließungsplan sind die Gehölzbiotope und der Steinriegel größer dargestellt als im Bebauungsplan. Wir weisen darauf hin, dass der gesetzliche Biotopschutz die tatsächliche Größe der vorhandenen Strukturen umfasst und sich nicht auf die amtlich erfassten Flächen beschränkt. Den Bebauungsplan daran anpassen.	Für die Gehölzbiotope und den Steinriegel wird die Abgrenzung aus dem Bestandsplan (Biotoptypenkarte Bestand) genommen. Der Bebauungsplan wird hieran angepasst.
III.	Im Vorhaben- und Erschließungsplan fehlt entlang der Südgrenze der Ostteil des geschützten Heckenbiotops „Feldhecke III südöstlich Meißbach“ (s. Bestandsplan bzw. Bebauungsplan). Im Vorhaben- und Erschließungsplan die fehlende Heckenstruktur ergänzen, die dort eingezeichnete Baugrenze an die Baugrenze im Bebauungsplan anpassen und den geplanten Zaun und die Baustelleneinrichtungsfläche von der Hecke wegrücken.	Der Ostteil des geschützten Heckenbiotops wird im VEP ergänzt. Generell wird der VEP an den Bebauungsplan angepasst, sodass die Baugrenze in beiden Plänen übereinstimmt. In die geschützte Hecke wird nicht eingegriffen. Im Rahmen der Bauphase kann in Abstimmung mit der ÖBB ein Vegetationsschutzzaun um die geschützte Hecke gestellt werden.
IV.	- Im HOKIS des Landratsamtes waren 2024 entlang der südöstlichen Grenze des Plangebiets noch mehrere schmale geschützte Heckenstreifen eingetragen (s. Anlagen). Im letzten Jahr konnte dort teils noch etwas Gehölzaufwuchs festgestellt werden. - Die ursprünglichen Gehölzbiotope durch eine behutsame Pflege wieder entwickeln.	Entlang der südöstlichen Grenze des Plangebiets konnte kein Gehölzaufwuchs festgestellt werden. Die im HOKIS eingetragenen Heckenbiotope werden demnach im Bebauungsplan nicht aufgeführt. Generell wird in diesen Bereich nicht eingegriffen. Demnach werden die Gehölzbiotope auch nicht wiederentwickelt. An der Planung wird festgehalten.
V.	2.Alleenschutz Die Alleen ebenfalls im Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan als geschützte Strukturen kennzeichnen.	In der Vegetationsbeschreibung wurde ergänzt, dass Obstbaumalleen nach § 4 Abs. 7 LLG zu den Streuobstbeständen gehören. Diese sind nach § 33a NatSchG gesetzlich geschützt. Die Obstbäume werden demnach als M3 dargestellt.

VI.	Bei Abgang von Alleebäumen Festsetzungen für einen adäquaten Ersatz mitaufnehmen (Nachpflanzung bevorzugt mit hochstämmigen Obstbäumen).	Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Alleebäume abgehen, ist ein adäquater Ersatz vorzunehmen. Da die Obstbäume nun als M3 dargestellt werden, wird dies in M3 als Festsetzung ergänzt.
VII.	Außerdem noch Baumpflanzungen in den Lücken der Allee zum Grabdenkmal vorsehen.	Die Allee ist in ihrer derzeitigen Ausprägung Bestandteil des gestalterischen Gesamtkonzepts und soll als historisch gewachsene Struktur erhalten bleiben. In den bestehenden Lücken werden keine zusätzlichen Bäume angepflanzt. Die Allee bleibt in ihrer gegenwärtigen Form bestehen.
VIII.	3.Natur-, Kleindenkmal Das Naturdenkmal „3 Linden“ liegt gem. dem Umweltbericht (S.39) bereits außerhalb des Plangebiets. Wegen der unmittelbaren Nähe, das Naturdenkmal vor den Bauarbeiten ausreichend schützen. Wir weisen darauf hin, dass sich im Bereich des Naturdenkmals das Kleindenkmal „Obstmahlstein“ befindet (<u>s. Anlage</u>). Dieses genauso vor den Bauarbeiten schützen.	Kenntnisnahme. Das Naturdenkmal „3 Linden“ und das Kleindenkmal „Obstmahlstein“ werden vor den Bauarbeiten geschützt. Dies wird in der Vermeidungsmaßnahme V4 ergänzt. Das Kleindenkmal „Obstmahlstein“ wird zusätzlich textlich noch in die Unterlagen aufgenommen.
IX.	Da das Naturdenkmal und das Kleindenkmal unmittelbar an das Plangebiet angrenzen, sollten diese im Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt werden.	Der Bebauungsplan regelt ausschließlich Sachverhalte innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs. Das außerhalb liegende Naturdenkmal sowie das Kleindenkmal werden daher nicht in die Planzeichnung des Bebauungsplans bzw. des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) aufgenommen.
X.	4.Gewässerschutz, -randstreifen Gem. dem Bestandsplan, der Beschreibung zum Untersuchungsgebiet (Zif.1.3, S.6 der faunist. Untersuchung) und gem. der Bilanzierung verläuft ein Teil des Meißbachs im Plangebiet. Dieser ist im Bebauungsplan und im Vorhaben- und Erschließungsplan als Gewässer 2. Ordnung mit einem Erhaltungsgebot samt seinem Bewuchs zu kennzeichnen.	Die Biotoptypenkarte-Bestand, die Vegetationsbeschreibung sowie die Bilanzierung wird angepasst, da der Meißbach außerhalb des Geltungsbereichs verläuft. In der Planzeichnung des Bebauungsplans (Entwurf vom 13.08.2025) ist der Gewässerrand des Meißbachs bereits angrenzend an den

	Wegen der geraden Grenze des Plangebiets entlang des Meißbachs und dessen geradlinigen Verlaufs ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum ein Teil des Meißbachs im Plangebiet und der übrige Teil außerhalb des Plangebiets verlaufen soll. Gem. dem Umweltbericht (S.20,32) gibt es im Plangebiet keine Oberflächengewässer. Wir bitten um Überprüfung. Der Meißbach sollte auf seiner gesamten Länge nicht in das Plangebiet miteinbezogen werden.	Geltungsbereich eingezeichnet worden. Hierbei wird die Bezeichnung „Gewässer II. Ordnung“ ergänzt.
XI.	– Im Bebauungsplan und im Vorhaben- und Erschließungsplan ist eindeutig darzustellen, dass auf der gesamten Länge des Meißbachs der 10 m Randstreifen eingehalten wird. Hier gibt es Unstimmigkeiten sowie Differenzen zwischen dem Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan.	Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) wird an den Bebauungsplan angepasst, sodass die Baugrenze in beiden Plänen übereinstimmt.
XII.	– Im Textteil zum Bebauungsplan (unter V 12) ausdrücklich darauf hinweisen, dass zu den baulichen Anlagen Einfriedungen, Leitungen, Kabel usw. gehören und dass dort auch keine technischen Anlagen wie Blitzableiter sowie Wege, Baustraßen, Wartungs- und Lagerflächen, Auffüllungen und Abgrabungen zulässig sind.	Die Vermeidungsmaßnahme V12 wird entsprechend ergänzt.
XIII.	– Die Fläche innerhalb des Gewässerrandstreifens als Hochstaudenflur mit abschnittsweiser Mahd (alle 1 – 3 Jahre) entwickeln und standortgerechte Gehölze fördern z.B. bereits vorhandene Jung-, Altweiden im, am Meißbach. Den Randstreifen bei einem Rückbau des Solarparks erhalten.	Der Gewässerrandstreifen liegt zwar im Geltungsbereich, aber der Zaun wird erst nach den 10 m gestellt. Die Fläche des Gewässerrandstreifens ist entweder als extensives Grünland (s. M1) oder als Hochstaudenflur zu entwickeln. Die Entwicklung als Hochstaudenflur erfolgt hierbei durch entsprechende extensive Pflege (späte Mahd (Oktober bis Februar), die je nach Ausprägung jährlich oder im Abstand von 2-3 Jahren erfolgt, um Gehölze zurückzudrängen). Unabhängig davon muss es möglich bleiben, den Bereich entlang des Zauns zu Wartungszwecken zu pflegen. Nach Rückbau des Solarparks ist die Fläche

		gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB als „Fläche für die Landwirtschaft“ vorgesehen.
XIV.	– Es ist nicht eindeutig erkennbar, ob ein markanter Baum in der Nordwestecke noch zum Plangebiet gehört (s. <u>Anlagen</u>). Falls ja, den Baum, der sich innerhalb des 10 m Gewässerrandstreifens befindet, ausdrücklich zum Erhalt kennzeichnen.	Der markante Baum in der Nordwestecke liegt außerhalb des Geltungsbereichs.
XV.	– In der Nordwestecke in Gewässernähe steht auch eine solitäre Eiche (s. <u>Anlagen</u>). Die nicht im Bestandsplan dargestellte Eiche (noch nachholen) mit zum Erhalt vorsehen.	Die solitäre Eiche wird noch im Bestandsplan dargestellt und im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt (M4).
XVI.	5. Waldabstand Im Südwesten ragt der Wald Richtung Nordwesten und Nordosten auf gesamter Länge in das Plangebiet hinein und die überbaubare Fläche reicht bis an die Waldgrenze heran. Dies lehnen wir entschieden ab. Innerhalb des Plangebiets befindet sich sowohl Richtung Nordwesten, als auch Richtung Nordosten ein naturnaher Waldtrauf mit heimischen Sträuchern wie Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Feldahorn, dazu einzelne Eichen und Eschen. Nadelgehölze wie Kiefern kommen im Waldtrauf soweit erkennbar nicht/kaum vor, sondern erst weiter zurückgesetzt. Richtung Nordosten ist der Waldmantel mit mehreren Metern Breite besonders gut ausgebildet. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Zaun Richtung Nordosten ca. 10 m und Richtung Nordwesten knapp 20 m von der Waldgrenze entfernt eingezeichnet und die Modulgrenze mehrere Meter hinter dem Zaun. Die Baugrenze bis zur geplanten Zaungrenze zurücknehmen und den in das Plangebiet hineinragenden Waldtrauf im Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan ausdrücklich zum Erhalt kennzeichnen, ebenso ein einzelstehendes Feldgehölz nordwestlich	Die Waldbereiche, die in den Geltungsbereich hineinragen, werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB als Fläche für Wald festgesetzt. Eine Haftungsverzichtserklärung wird durch EnBW an die Waldeigentümer und Betreiber ausgestellt, sodass etwaige Haftungsfragen geregelt sind. Die Bau- und Zaungrenze ist demnach nicht weiter vom Wald abzurücken. Das Feldgehölz wird im Bestandsplan ergänzt und im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt (M4).

	des Waldes (<u>s. Anlagen</u>). Das Feldgehölz fehlt im Bestandsplan (noch nachholen). Außerdem in Richtung Nordosten die Zaungrenze wie in Richtung Nordwesten weiter vom Wald abrücken, schon wegen der Verschattungen (s. hierzu auch Zif.4.4, S.17 Begründung) und der durch den Klimawandel erhöhten Sturmwurf- und Brandgefahr (sowohl vom Wald, als auch vom Solarpark ausgehend).	
XVII.	Zum Wald im Nordosten ist der Waldabstand ebenfalls noch ausbaufähig.	Zwischen dem Plangebiet und dem Wald im Nordosten verläuft ein Wirtschaftsweg, der bereits eine funktionale und räumliche Trennung herstellt. Ein zusätzlicher Abstand ist daher nicht erforderlich. Zudem wird durch die EnBW eine Haftungsverzichtserklärung gegenüber den Waldeigentümern und Betreibern abgegeben, sodass etwaige Haftungsfragen geregelt sind.
XVIII.	6.Wildtierkorridor Wir begrüßen den Korridor von Ost nach West. Im Gegensatz zum Vorhaben- und Erschließungsplan erscheint der Korridor im Bebauungsplan allerdings nicht durchgängig (dort noch eindeutig darstellen).	Kenntnisnahme. Der Wildtierkorridor (M5) wird in der Planzeichnung zum Bebauungsplan durchgängig dargestellt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.
XIX.	Zusätzlich von Nord nach Süd über die Obstbaumallee zum Grabdenkmal und entlang der dortigen Gehölzstrukturen einen durchgehenden Korridor schaffen. Dadurch wird gleichzeitig die durch die aktuelle Planung entstandene Fallenwirkung für größere Wildtiere beseitigt.	Ein zusätzlicher Wildtierkorridor in Nord-Süd-Richtung wird nicht angelegt. Im Bereich der vorgeschlagenen Trasse befindet sich eine Grabstätte, die eine natürliche Barriere darstellt und damit einer Durchgängigkeit entgegensteht. Darüber hinaus bestehen durch den Wirtschaftsweg (Allee) sowie durch den Wildtierkorridor in Ost-West-Richtung bereits ausreichende Durchgangsmöglichkeiten für Wildtiere. Eine Fallenwirkung ist nicht zu erwarten. An der Planung wird festgehalten.

XX.	7.Artenschutz Vögel Goldammer, Klappergrasmücke, Gartenrotschwanz Nachdem es sich um Vorwarnlistearten handelt (mit bereits großräumigen Bestandsrückgängen), erwarten wir zu den festgestellten Brutplätzen konkrete Angaben. Wieviele Brutpaare wurden im bzw. im Umfeld des Solarparks festgestellt und wo genau befanden sich die Brutreviere?	Die Goldammer, die Klappergrasmücke sowie der Gartenrotschwanz werden im Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung (Büro Strix) als nicht planungsrelevante Arten eingestuft. Die Goldammer wird dort als mittelhäufiger Brutvogel der Waldränder und Hecken beschrieben, die Klappergrasmücke als Brutvogel der Waldränder und Gehölze sowie der Gartenrotschwanz als Höhlenbrüter der Waldränder und Gehölze (vgl. Ergebnisbericht). Da diese Vogelarten als nicht planungsrelevant eingestuft sind, werden für sie keine Brutreviere im Untersuchungsgebiet dargestellt. Die Ergebnisse der bne-Studie „Artenvielfalt im Solarpark – Eine bundesweite Feldstudie“ (2025) zeigen, dass diese Arten von PV-Freiflächenanlagen profitieren können.
XXI.	Neuntöter Zu den Brutrevieren gehören weitere Hecken im Gebiet. So wurde am 28.5.24 ein Neuntötermännchen auf der randlich des Plangebiets liegenden „Feldhecke südöstlich von Meißbach“ beobachtet.	Die Brutreviere des Neuntöters sind im Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung dargestellt. Die genannte Beobachtung stellt eine Einzelbeobachtung dar und liefert keinen Nachweis für ein Brutvorkommen an dieser Stelle. Entsprechend wird die Darstellung der Brutreviere im Ergebnisbericht als vollständig und fachlich ausreichend bewertet. Auch hier kann auf die Ergebnisse der bne-Studie verwiesen werden, die den Neuntöter mehrfach als Brutvogel auf Solarparks nachweisen konnte.
XXII.	Höhlenbäume Den Birnbaum im zur Entfernung vorgesehenen Feldgehölz (auf dem Saumstreifen westlich der geschützten „Feldhecke südöstlich von Meißbach“) auf Habitatstrukturen wie Höhlen, Spalten untersuchen.	In dem beschriebenen Bereich befindet sich ein kleines Feldgehölz mit überwiegend Schwarzem Holunder und Schlehe sowie einem Birnbaum. Bei der Begehung des Plangebiets wurde der Birnbaum überprüft. Dieser weist keine Höhlen auf. Im Zuge der Planung ist dieses Feldgehölz das einzige Gehölz, welches entfernt wird. Da keine

	Wir würden es begrüßen, wenn das Feldgehölz doch noch erhalten werden könnte.	artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, wird an der Planung festgehalten.
XIII.	Feldlerche Das geplante Feldlerchenkonzept für die PVA Dörzbach weicht erheblich von den in der faunist. Untersuchung genannten Maßnahmen ab: – So wird in der faunist. Untersuchung die allgemeine Vogelbrutzeit vom 1.3. bis zum 30.9. als zu beachtende Brutzeit genannt, dagegen im Feldlerchenkonzept die Zeit zwischen dem 15.4. und 1.8. Der 15.4. fällt bereits in die Brutzeit der Feldlerche hinein und auch der 1.8 kann noch in deren Brutzeit liegen. Anfang März beginnt die Feldlerche mit der Revierbildung und Balzzeit, die Eiablage beginnt ca. ab Mitte März. Störungen während der Revierbildung und Balzzeit können bis zu einer Aufgabe der Brutreviere und zum Abwandern der Vögel führen. Daher zumindest als zu beachtende Brutzeit der Feldlerche die Zeit zwischen dem 1.3. und 15.8. berücksichtigen. Die im Textteil zum Bebauungsplan bei den Maßnahmen M1, M2 und V5 (Vergrämung) genannten Zeitraumbeschränkungen für Mahd, Bauzeiten und Vergrämung daran anpassen. Unter V5 und auf S.48 im Umweltbericht wird im Übrigen als Ende der Feldlerchenbrutzeit der 31.8.! genannt. Falls wegen hohem Aufwuchs eine Mahd während der Brutzeit als erforderlich angesehen wird, den Zeitraum auf die Zeit zwischen Anfang bis Mitte Juni beschränken.	Im Ergebnis der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurde ein internes Maßnahmenkonzept entwickelt, das von den Empfehlungen des faunistischen Gutachtens abweicht. Diese fachliche Anpassung basiert auf aktuellen und plausiblen Erkenntnissen, wonach externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche nicht erforderlich sind, sofern Freiflächen-Photovoltaikanlagen strukturell geeignet ausgestaltet und fachgerecht gepflegt werden. Zur Begründung kann sowohl auf praktische Erfahrungen aus bereits realisierten Projekten der EnBW AG als auch auf die umfassende Studie des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft (bne) verwiesen werden (vgl. www.sonne-sammeln.de). Danach ist davon auszugehen, dass bei geeigneter Ausgestaltung der Anlagen – insbesondere durch das Vorhalten von Wegen und ein angepasstes Pflegeregime – eine Ansiedlung der Feldlerche auch ohne zusätzliche Maßnahmen wie Blühstreifen in gleicher oder erhöhter Dichte erfolgt. Die im Umweltbericht definierten Maßgaben sind für die Umsetzung des Vorhabens maßgeblich und gehen insoweit den gutachterlichen Einzelempfehlungen vor, als sie das Ergebnis der behördlichen Abstimmung abbilden. Für die Brutzeit der Feldlerche wurde dabei im Einvernehmen mit der UNB der Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. festgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums sind Bauarbeiten nur zulässig, wenn im Vorfeld durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sichergestellt wurde, dass im

		jeweiligen Eingriffsbereich keine Brutstätten vorhanden sind. Vergrämnungsmaßnahmen dürfen in diesem Zeitraum ausschließlich dann erfolgen, wenn gleichzeitig geeignete und wirksame vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) während der Bauzeit umgesetzt werden. Die entsprechenden Regelungen werden im Maßnahmenkonzept sowie im Umweltbericht konsistent abgebildet und aufeinander abgestimmt.
XIV.	– In der faunist. Untersuchung werden als CEF-Maßnahmen für die Feldlerche ausschließlich externe Maßnahmen aufgeführt, gem. dem Feldlerchenkonzept zur PVA Dörzbach sollen die gesamten Maßnahmen für die Feldlerche im Solarpark selbst erfolgen. Die im Solarpark vorhandenen Freiflächen direkt neben Umzäunungen sind wegen der Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel wohl kaum als Lerchenbrutplätze geeignet, genauso Lerchenfenster direkt neben Trafostationen und direkt neben bzw. auf Wartungswegen. Wir sehen generell größere offene Flächen im Solarpark als notwendig an, mit gezielter Anlage von Blüh-, Brachestreifen.	In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurde ein internes Maßnahmenkonzept festgelegt, das von den Empfehlungen des faunistischen Gutachtens abweicht. Grundlage hierfür sind aktuelle und fachlich belastbare Erkenntnisse, wonach externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche entfallen können, sofern die Photovoltaikanlage entsprechend strukturiert errichtet und fachgerecht gepflegt wird. Hierzu liegen sowohl praktische Erfahrungen aus bereits umgesetzten Projekten der EnBW AG als auch wissenschaftliche Erkenntnisse vor, insbesondere aus der umfassenden Studie des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft (bne) (vgl. www.sonne-sammeln.de). Demnach erfolgt bei geeigneter Ausgestaltung der Anlagen – insbesondere bei Vorhandensein von Strukturen wie Wegen sowie angepasster Pflege – eine Ansiedlung der Feldlerche in gleicher oder höherer Dichte auch ohne zusätzliche Maßnahmen wie Blühstreifen. Diese Erkenntnisse wurden bei der Ausgestaltung des internen Maßnahmenkonzepts berücksichtigt,

		insbesondere durch die gezielte Integration von Wege- und Offenflächenstrukturen. Zwar können Modulreihen und Trafostationen als Ansitzwarten dienen; nachweislich stellen diese jedoch kein Hindernis für eine Brut in unmittelbarer Nähe dar (vgl. bne-Studie). So wurden Feldlerchengelege in Abständen von lediglich 80 cm zu Gestängen sowie innerhalb von Reihen mit Breiten von 2,60 m dokumentiert. Die genannten Strukturen können zudem nicht nur von Greifvögeln, sondern auch von der Feldlerche selbst und weiteren Arten genutzt werden. Eine isolierte Betrachtung ausschließlich der Feldlerche greift daher zu kurz. Im Übrigen zeigen die vorliegenden Untersuchungen keine nachteiligen Auswirkungen erhöhter Ansitzmöglichkeiten auf den Bruterfolg der Feldlerche. Vielmehr wurden im Solarpark Weesow-Willmersdorf im Rahmen der bne-Studie außergewöhnlich hohe Bestandsdichten festgestellt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgestaltung die Habitatbedingungen im Plangebiet mindestens vergleichbar, voraussichtlich jedoch günstiger einzustufen sind als unter der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.
XXV.	– Gem. S.8 des Feldlerchenkonzepts für die PVA Dörzbach sollen 5.500 m ² des Wildtierkorridors für die Feldlerche ebenfalls nutzbar sein.	Der Wildtierkorridor wird teilweise für die Feldlerche optimiert, sodass sowohl Deckung für wandernde Arten, als auch weiteres optimiertes Bruthabitat für die Feldlerche besteht. Durch das Anlegen von extensivem Grünland im Wildtierkorridor kann dieser

	Für den Wildtierkorridor ist jedoch gem. Maßnahme M5 im Textteil zum Bebauungsplan keine feldlerchenangepasste Pflege vorgesehen und er ist für Raubsäuger frei zugänglich.	Bereich für die Feldlerche als Brut und insbesondere als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen.
XVI.	– Auch die während der Bauzeiten befristet nötigen CEF-Maßnahmen sollen im Solarpark erfolgen. Hierzu sind die Horstschutz-zonen für den Rotmilan vorgesehen. Innerhalb dieser Horstschutz-zonen können allerdings dann ebenfalls erst nach dem Ende der Feldlerchenbrutzeit ab Mitte August Bauarbeiten erfolgen und nicht bereits Anfang Juli. Darauf sowohl bei Maßnahme V5, als auch bei Maßnahme V6 hinweisen. Wegen der Meideabstände zum Wald und zu Gehölzen können die Horstschutz-zonen nur eingeschränkt für befristete CEF-Maßnahmen herangezogen werden. Sie reichen nicht für alle außerhalb dieser Zonen im Solarpark nachgewiesenen Brutpaare während der Bauzeit aus, so dass zusätzliche externe Maßnahmen erforderlich werden.	Dass innerhalb der Horstschutz-zonen erst nach dem Ende der Feldlerchenbrutzeit Bauarbeiten erfolgen können, wird sowohl in der Vermeidungsmaßnahme V5 als auch in V6 ergänzt. Das Feldlerchenkonzept wurde zwischen UNB und EnBW abgestimmt. Zusätzlich externe Maßnahmen sind zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich. Der Solarpark wird zudem in verschiedenen Bauabschnitten gebaut, sodass ausreichend und insbesondere optimierte und störungsfreie Fläche für die Feldlerchen zur Verfügung steht. Zudem weisen die Feldlerchen eine lokal geringere Meidedistanz zu Vertikalstrukturen auf als in der Literatur angegeben.
XVII.	– Zum Artenmonitoring: Es ist über den gesamten genannten Zeitraum notwendig und kann erst nach mehrjährigen Nachweisen beendet werden. Schließlich muss das dauerhafte Funktionieren der Maßnahmen gewährleistet sein. Wenn sich der gewünschte Erfolg nicht einstellt, ist dazu nicht erst nach 5 Jahren nachzubessern.	Das Monitoringkonzept für den Solarpark verfolgt das Ziel, die Eignung der Fläche als Bruthabitat für die Feldlerche nachvollziehbar zu überprüfen und insbesondere die Wiederansiedlung der Art im Plan-gebiet zu belegen. Nach fachlicher Einschätzung der LUBW ist für die Belastbarkeit eines Vorher-Nachher-Vergleichs entscheidend, dass die Datenerhebung nach identischen methodischen Standards erfolgt. Dies betrifft sowohl die Abgrenzung der Untersuchungsflächen als auch den Kartierzeitraum, die

		Anzahl der Begehungen und die Kriterien zur Revierabgrenzung. Vor diesem Hintergrund ist im Monitoring mindestens der Nachweis jener Revieranzahl erforderlich, die bereits vor Umsetzung des Vorhabens festgestellt wurde. Zur Überprüfung der Wirksamkeit des internen Maßnahmenkonzepts wird ein jährliches Monitoring über fünf Jahre nach Inbetriebnahme durchgeführt; die Ergebnisse werden fortlaufend der zuständigen Naturschutzbehörde vorgelegt. Das Monitoring kann abgeschlossen werden, sobald ein ausreichender Bruterfolg festgestellt wird. Dieser wird definiert als Nachweis von mindestens sechs Brutpaaren innerhalb des Solarparks oder alternativ von insgesamt 14 Brutpaaren im maßgeblichen Untersuchungsraum (300-m-Radius). Hierbei erfolgt eine differenzierte Auswertung der Bestände innerhalb der Solarparkfläche und der umliegenden agrarisch genutzten Flächen. Eine darüber hinausgehende Verlängerung des Monitorings ist unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung (Niedersächsisches OVG, Urteil vom 27.08.2019 – 7 KS 24/17) weder erforderlich noch fachlich begründbar, insbesondere vor dem Hintergrund einer vertraglich gesicherten, konstanten Pflege der Flächen. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass Bestandsentwicklungen der Feldlerche bereits im Ausgangszustand erheblichen Schwankungen unterliegen. Diese resultieren sowohl aus natürlichen Faktoren (z. B. Witterung) als auch aus Bewirtschaftungsintensität und Anbauformen der Landwirtschaft. Eine
--	--	--

		belastbare Abbildung dieser Effekte erfordert in der Regel langfristige Monitoringreihen. Da im vorliegenden Fall vor Umsetzung des Vorhabens keine entsprechenden Langzeitdaten erhoben wurden, sondern lediglich eine stichtagsbezogene Erfassung von Papierrevieren erfolgte, ist eine methodische Ausweitung des Monitorings über einen konsistenten Vorher-Nachher-Vergleich hinaus nicht sachgerecht ableitbar.
XVIII.	Reptilien Auf Erfassungen wurde verzichtet. Stattdessen wurden in der faunist. Untersuchung (Abb.11, S.46) potentielle Reptilienlebensstätten abgegrenzt. Die potentiellen Lebensstätten noch ergänzen, insbesondere um den Saumstreifen entlang des nordwestlichen Waldtraufs des Waldes im Südwesten und um den Saumstreifen, der vom dortigen Wald Richtung Nordwesten bis zur „Feldhecke südöstlich von Meißbach“ und darüber hinaus reicht sowie um die Fläche in der Nordwestecke des Plangebiets mit diversem Aufwuchs, darunter Brombeeren usw., offenen Bodenstellen, abgelagerten Steinen (s. auch den Auszug aus dem HOKIS zur Nordwestecke <u>in den Anlagen</u>).	Die potenziellen Lebensstätten sind im Umweltbericht dargelegt. Die konkreten Standorte der Reptilienschutzzäune können im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung festgelegt werden.
XIX.	8. Weiteres zur Planung – Eine ökologische Baubegleitung sehen wir als zwingend erforderlich an. – Generell für zu erhaltende Bäume bei Abgang einen adäquaten Ersatz vorsehen.	Eine ökologische Baubegleitung kann im Bebauungsplan rechtlich nicht verbindlich festgesetzt werden. Die Empfehlung einer ÖBB bleibt daher als Hinweis bestehen. Unabhängig davon ist die Durchführung einer ÖBB seitens der EnBW vorgesehen. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Alleebäume abgehen, ist ein adäquater Ersatz vorzunehmen. Während des Betriebs wird die Anlage durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder

	– Zur Entwicklung von extensivem Grünland und als biodiversitätsfördernde Maßnahme das Mahdgut abführen (schon wegen des eutrophierten Standorts). – Wegen der erheblichen Störwirkungen während der Bauphase nächtliche Bauarbeiten ausschließen und auf eine Außenbeleuchtung verzichten. Kann eine Beleuchtung während der Bauphase nicht vermieden werden, diese stark einschränken und nur insektenfreundliche Beleuchtung zulassen. – Nur metallfarbene Zäune und Nebenanlagen in gedeckten Farben (grau/anthrazit) zulassen und Einzäunungen generell auf die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Flächen beschränken. – In der Begründung (Zif.5.4, S.23) werden Trafowannen genannt. Den Textteil zum Bebauungsplan entsprechend ergänzen. – Zif.3.5 (S.16 Begründung) ist hier wohl deplatziert. – Entgegen S.12 des Umweltberichts besitzen die Gemeinden Krautheim, Dörzbach und Mulfingen einen Landschaftsplan v. 2003.	teilweise) mit biodiversitätsfördernd an den Flächen-ertrag angepasster Besatzdichte oder max. zweischürige Balkenmahd extensiv gepflegt. In der Vermeidungsmaßnahme V11 wird festgesetzt, dass im Zuge der Bauarbeiten zu gewährleisten ist, dass diffuse Lichtemissionen in die umgebenden Gehölzbestände vermieden werden. Während der Bauphase ist nur eine insektenfreundliche Beleuchtung zulässig. Die Farbgestaltung von Zäunen und Nebenanlagen kann im Bebauungsplan rechtlich nicht verbindlich festgesetzt werden. Die Lage von Einzäunungen, Nebenanlagen und Wegen ist im VEP verbindlich dargestellt. Der Vorhabenträger ist an diese Festlegungen gebunden. Die Vermeidungsmaßnahme V13 wird entsprechend ergänzt. Es ist unschädlich, dass das Quartierskonzept von Dörzbach in der Begründung aufgeführt ist. Im Umweltbericht wird ergänzt, dass ein Landschaftsplan vorliegt.
XXX.	9.Bilanzierung Bestand – Wo genau befinden sich das Intensivgrünland (33.60) und der Brennesselbestand (35.31)? Im Bestandsplan sind diese nur in der Legende enthalten.	Der Brennesselbestand wird im Bestandsplan nun als Gestrüpp (43.10) dargestellt. Das Intensivgrünland (33.60) befindet sich entlang des Meißbachs und das Gestrüpp (43.10) im Nordwesten des Plangebiets. Diese werden nun auch im Bestandsplan dargestellt. Der bisher als „Mischbestand mit überwiegendem Nadelbaumanteil“ (59.22) dargestellte Wald wird nun

	– Der in das Plangebiet hineinragende Waldtrauf enthält soweit erkennbar keine/kaum Nadelbäume (s. hierzu auch Ziff. 5). – Im Bestand fehlt die Bilanzierung eines vom Wald im Südwesten abgesetzten Feldgehölzes und einer in der Nordwestecke des Plangebietes solitär stehenden Eiche bzw. evtl. eines weiteren Baumes (s. Ziff. 4,5 sowie <u>Anlagen</u>) – noch ergänzen.	als „Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen“ (59.20) gekennzeichnet. Die Bilanzierung der Biotoptypen wird analog zur aktualisierten Biotoptypenkarte (Bestandsplan) angepasst, sodass die Planunterlagen konsistent bleiben.
XXI.	Ergänzung zur heutigen Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Meißbach“ zur o.a. Stellungnahme anbei noch folgende Ergänzung: – Die Obstbäume der Allee zum Grabdenkmal und die Obstbäume entlang der Nord- und Nordostgrenze des Plangebiets können auch unter den gesetzlichen Streuobstwiesenschutz nach § 33a NatSchG fallen. Hierzu sind noch nähere Angaben nötig. – Die Maßnahmenfläche M 4 ist entlang der Nordgrenze des Plangebiets nicht durchgehend, obwohl der Wirtschaftsweg entlang der Nordgrenze durchgehend von Bäumen gesäumt wird (zahlreiche junge Obstbäume). Falls sich die Bäume noch im Plangebiet befinden, die Maßnahmenfläche M 4 erweitern und die Bäume in den Bestandsplan mit aufnehmen.	Kenntnisnahme. In der Vegetationsbeschreibung wurde ergänzt, dass Obstbaumalleen nach § 4 Abs. 7 LLG zu den Streuobstbeständen gehören. Diese sind nach § 33a NatSchG gesetzlich geschützt. Die Obstbäume werden demnach als M3 dargestellt. Die Maßnahmenfläche M4, die aufgrund des Streuobstwiesenschutzes der Obstbäume nun als M3 gekennzeichnet wird, ist entlang der Nordwestgrenze durchgehend dargestellt. Im Norden wird die Fläche unterbrochen, da sich dort lediglich Einzelbäume befinden, die ebenfalls zum Erhalt festgesetzt sind (M4).
Beschlussvorschlag Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Bestimmte Passagen werden angepasst. Ansonsten wird an der Planung festgehalten. Abstimmung: ☐ Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen		





563 33

KENN-NR.		KLEINDENKMAL-NR.
ERFASSUNGSBOGEN FÜR KLEINDENKMALE		
LAND-/STADTKREIS (A-K):	FORMDROPDOWN	LAND-/STADTKREIS (L-W)
GEMEINDE:	Dörzbach	GEMARKUNG:
ORTSTEIL:	Meißbach	GEWANN:
FLURSTÜCKS-NR.:		Haus-Nr.:
STRASSE:		BLATT-NR.:
KARTENGRUNDLAGE:		HOCHWERT:
RECHTSWERT:		NAME:
ART DES KLEINDENKMALS:	Obstmahlstein	DATIERT DURCH:
DATIERUNG:		

ANSICHTS-BESCHREIBUNG MIT ZEICHEN, WAPPEN, INSCRIFTEN USW.:




ZUSTAND:	ZUSTANDSBESCHREIBUNG:	GRÖSSE:
SEHR GUT: ☐		HÖHE: 20 cm
GUT; VOLLSTÄNDIG ERHALTEN: ☐		BREITE: 128 cm
BEFR.; GERING BESCHÄDIGT: ☒		TIEFE: 1 cm
MGH.; STARK BESCHÄDIGT: ☐		BESONDERHEIT(EN):
ABGEBROCHEN: ☐		
FEHLT: ☐		
RENOVIERT AM:	LAGESKIZZE:	
RENOVIERT DURCH:		
NEU GESETZT AM:		
NEU GESETZT DURCH:		
MATERIAL:		
Sandstein		

BESCHREIBUNG DES KLEINDENMALS:

Obstmahlstein ehem. Albertshof

INSCRIFTEN:

GESCHICHTLICHE HINTERGRÜNDE:

Albertshof ist eine eingezogene Siedlung

GESCHICHTEN/SAGEN/MÜNDLICHE ÜBERLIEFERUNG:

*spielte im 30. Jahr. Krieg eine Rolle,
zusammen mit St. Wendel*

LITERATUR:

Pfr. Hartmann, Hokebach

ANLAGEN:

ZUR LAGE UND ZUM NAMEN:

BEARBEITER:

NAME, VORNAME: *Ebert, Fritz*

STRASSE: *Friedhofstr. 9*

PLZ+ORT: *74677 Dörzbach*

BEARB. AM: *13.03.07*















9	Landratsamt Hohenlohekreis	16.10.2025
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Wir bitten die späte Abgabe der Stellungnahme zu entschuldigen und nehmen zum Bebauungsplan wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.
II.	1. Immissionsschutz Wir weisen erneut darauf hin, dass in der Begründung (Nummer 5.5) und auch im Umweltbericht (Nummer 3.3) die Beurteilungsgrundlage der Licht- und Blendwirkungen nicht richtig zitiert wird. Die LAI-Hinweise datieren zwar aus dem Jahr 2012, der Anhang 2, welcher die Beurteilungsgrundlage liefert, datiert jedoch vom 03.11.2015 und dieser wird nicht erwähnt. Die Beurteilungsgrundlage hatten wir bereits in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung erwähnt. Die Begründung zu möglichen Blendwirkungen ist sehr kurz gehalten und lässt einen maßgeblichen Punkt vermissen, nämlich die Ausrichtung der Module. Zudem sollten umliegende Gehölze außer größere Waldstreifen nicht als Begründung herangezogen werden.	Die richtige Beurteilungsgrundlage der Licht- und Blendwirkungen wird ergänzt. Die Begründung zu möglichen Blendwirkungen wird weiter ausgeführt, u.a. wird hierbei die Ausrichtung der Module (Südausrichtung) erläutert.
III.	2. Bodenschutz Wir weisen darauf hin, dass der im Umweltbericht verwendete Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012) veraltet ist. Aktuell ist der Leitfaden der LUBW (2024) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“.	Kenntnisnahme. Die Literaturquelle wird entsprechend angepasst.
IV.	3. Baurechtsamt In Ziffer 7 unserer Stellungnahme vom 31.5.24 haben wir angeregt, Flächen für Trafostationen, Speicheranlagen und Wechselrichter auszuweisen. In der Abwägung wurde bestimmt, dass dies im VEP erfolgt. Im beigefügten VEP sind jedoch lediglich Trafostationen	Neben den Trafostationen sind ebenfalls Wechselrichter vorgesehen. Speicheranlagen werden demgegenüber nicht errichtet.

	eingezeichnet. Wir gehen deshalb davon aus, dass es dann Wechselrichter und Speicheranlagen nicht vorgesehen sind.	
V.	Im Hinblick auf die Anregung zur Rückbauverpflichtung wurde eine Anpassung der Festsetzung zu unserer Anregung zugesagt. Allerdings wurde vom ursprünglichen Text nur ein Halbsatz gestrichen, was unserer Intention nicht entspricht. Wir empfehlen deshalb weiterhin, die von uns empfohlene Formulierung zu verwenden.	Bezüglich der Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung wird dargelegt, dass nach Nutzungsaufgabe bzw. nach Ablauf des Zeitraumes von 30 Jahren die Anlage vollständig zurückzubauen ist.
VI.	Wir können weiterhin nicht erkennen, dass die Beschränkung der Nutzungsdauer durch spezifische Erfordernissen der städtebaulichen Ordnung begründet wäre. Der Rückbau der Anlage wird begründet, nicht jedoch die festgesetzte Nutzungsdauer von 30 Jahren. Vielmehr wird sogar noch die Option einer Verlängerung der Nutzungsdauer neu aufgenommen. Nachdem der nun beigefügte VEP <u>ausschließlich</u> die PV-Nutzung vorsieht, kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht über die Nutzungsdauer des Vorhabens hinaus Bestand haben. Eine Festsetzung einer landwirtschaftlichen Nutzung nach Beendigung der PV-Nutzung ist deshalb hier nicht möglich, der Bebauungsplan ist folglich aufzuheben.	Die Festsetzung einer befristeten Nutzungsdauer von 30 Jahren dient der städtebaulichen Steuerung und Absicherung der temporären Nutzung des Standorts für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage. Damit wird sichergestellt, dass die Flächen nach Ablauf der technischen Nutzungsdauer der Module rückgebaut und einer landwirtschaftlichen Folgenutzung wieder zugeführt werden können. Die Befristung orientiert sich an der wirtschaftlichen und technischen Lebensdauer einer PV-Anlage und ist städtebaulich vertretbar, da sie eine zeitlich begrenzte Inanspruchnahme des Außenbereichs ermöglicht, ohne die langfristige Entwicklung der Landschaft zu beeinträchtigen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist der Rückbau der Anlage einschließlich Nebenanlagen vorgesehen. Die Flächen werden anschließend wieder als landwirtschaftliche Nutzflächen hergestellt. Eine gesonderte Festsetzung der Folgenutzung innerhalb des Bebauungsplans erfolgt nicht, da diese sich unmittelbar aus der Rückbauverpflichtung ergibt. Der Bebauungsplan kann nach Ablauf der Nutzungsdauer gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben werden.

		Die Befristung dient der Sicherung einer reversiblen Nutzung und der Wahrung der städtebaulichen Ordnung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 BauGB.
VII.	Der VEP zeigt, wie im folgenden noch näher ausgeführt wird, zum Teil erhebliche Abweichungen zum Bebauungsplan. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Planungen abgeglichen werden müssen und es zu einer erneuten Auslegung der Planung kommen wird.	Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) wird an den Bebauungsplan angepasst. Der Entwurf wird erneut ausgelegt.
VIII.	4. Landwirtschaftsamt Im Hinblick auf die Flächengröße wurde in der Abwägung dargestellt, dass ca. 37ha durch Module überstellt werden. Allerdings entspricht dies nicht der Fläche, die der Landwirtschaft tatsächlich entzogen wird. Denn gem. Ziffer 2.1 der Begründung werden 39,1ha durch Baufenster überplant. Und gemäß Tabelle 24 Umweltbericht sind im Plangebiet insgesamt 42,0247m² landwirtschaftliche Nutzflächen bilanziert (Kenn-Nr. 37.11, 37.12, 33.41 und 33.60), die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden – was dann doch 5ha mehr sind, wie in der Abwägung dargestellt.	Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, kann die von Modulen überstellte Fläche konkret bestimmt werden. Diese beträgt im vorliegenden Fall ca. 22,0 ha. Gemäß der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst das Baufenster eine Fläche von etwa 38,5 ha. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die M2-Flächen, die nicht überplant werden dürfen, überwiegend innerhalb des Baufensters liegen. Die Größe des Baufenster ist daher nur eingeschränkt aussagekräftig. Im überarbeiteten Entwurf wird folglich auf die Angabe der Baufensterfläche verzichtet. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Nutzung auf maximal 30 Jahre nicht dauerhaft entzogen. Zudem bleibt aufgrund der Entwicklung von extensivem Grünland innerhalb der Umzäunung des festgesetzten Sondergebiets weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich.
IX.	In der Abwägung wird die Größe des Vorhabens mit einer notwendigen Wirtschaftlichkeit begründet. Wir weisen darauf hin, dass die überwiegenden bisher im Hohenlohekreis gebauten oder geplanten Flächen deutlich darunter liegen und selbst die im Regionalplan ausgewiesenen Flächen auch diese Größe nicht erreichen und damit eigentlich nicht wirtschaftlich betrieben werden können; für eine	Die Größe des Vorhabens ergibt sich aus den standortspezifischen Gegebenheiten und den betriebswirtschaftlichen sowie technischen Anforderungen an eine wirtschaftlich tragfähige Photovoltaikanlage. Dabei wurden die topografischen Bedingungen, Eigentumsverhältnisse, der notwendige Abstand zu

	ordnungsgemäße Abwägung wäre dann erforderlich, im konkreten Fall darzustellen, dass die Wirtschaftlichkeit erst ab dieser Größe erreicht werden kann.	sensiblen Strukturen sowie die Anforderungen an den Netzanschluss berücksichtigt. Die geplante Ausdehnung stellt eine sinnvolle und flächeneffiziente Einheit dar, die eine optimale Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (z.B. Transformatorenstation, Erschließungswege, Netzanschlusspunkt) ermöglicht. Eine konkrete Mindestgröße, ab der eine PV-Freiflächenanlage wirtschaftlich betrieben werden kann, ist nicht pauschal festlegbar, da dies von verschiedenen Faktoren abhängt (u.a. Lage, Einstrahlungswerte, Netzanbindung, Flächenzuschnitt, technische Ausstattung). Die geplante Größe ist im konkreten Fall erforderlich, um die technische und wirtschaftliche Effizienz des Vorhabens sicherzustellen und eine räumlich konzentrierte, statt kleinteilig zersplitterte Nutzung zu ermöglichen. Die im Regionalplan dargestellten Flächen weisen keine bindenden Größenbegrenzungen auf. Sie dienen lediglich der raumordnerischen Steuerung und schließen größere, gebündelte Anlagen nicht aus.
X.	Unsere Ausführungen zur Agrarstruktur und der Aufforderung „zumindest die möglichen Standortalternativen unter Ziffer 2.2 in der Begründung genauer zu erörtern und darzustellen“ wurden nur zur Kenntnis genommen mit dem Ergebnis, dass die Gemeinde an der Planung festhält. Auf agrarstrukturelle Belange wurde nicht eingegangen. Wir haben deshalb Zweifel, ob hier der Anspruch an eine sachgerechte Abwägung genüge getan ist.	Die Belange der Agrarstruktur wurden im Rahmen der Bauleitplanung geprüft und in der Begründung unter Ziffer 2.2 (Mögliche Standortalternativen) berücksichtigt. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist im Außenbereich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich unvermeidbar. Der gewählte Standort wurde unter Abwägung verschiedener Gesichtspunkte ausgewählt, darunter: die günstige topografische Lage, der geringe Abstand zu bestehenden Infrastrukturen (z.B. Straßen), die Abschirmung durch bestehende Vegetationsstrukturen sowie die geringe Betroffenheit von

		Siedlungs- und Erholungsflächen. Die Prüfung möglicher Alternativstandorte ergab, dass andere Flächen im Gemeindegebiet entweder durch stärkere Nutzungskonflikte (z.B. Flurbilanz, Landschaftsbild, Natur- und Artenschutz), ungünstige Eigentumsverhältnisse oder fehlende technische Anschlussmöglichkeiten geprägt sind und daher nicht geeignet oder deutlich weniger geeignet wären. Die agrarstrukturelle Beeinträchtigung wird durch die zeitlich befristete Nutzung des Standorts und den nachfolgend vorgesehenen Rückbau der Anlage auf ein vertretbares Maß begrenzt. Nach Beendigung der Nutzung können die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zugeführt werden.
XI.	Die Frage der Prüfung an die Standortalternativen haben wir nochmals in unserer Stellungnahme zur 10. Fortschreibung Flächennutzungsplan am 4.10.24 zum Ausdruck gebracht und gehen davon aus, dass dort eine solche Betrachtung noch vorgenommen wird.	Da die Bearbeitung des Flächennutzungsplans durch ein anderes Fachbüro erfolgt und die genannte Stellungnahme diesem Verfahren zugeordnet ist, liegt diese im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht vor. Im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren wird die Standortwahl im Rahmen der städtebaulichen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) ausschließlich für den konkret beantragten Standort geprüft. Die übergeordnete Bewertung möglicher Alternativstandorte ist Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens und wird dort berücksichtigt.
XII.	Zudem weisen wir erneut darauf hin, dass das Zusammenführen der kleinstrukturieren Landschaft durch Flurbereinigungsverfahren dazu dient, die Flächenbewirtschaftung zu erleichtern und eine bessere Wirtschaftlichkeit für landwirtschaftliche Betriebe zu ermöglichen. Und	Die Gemeinde ist sich bewusst, dass Flurbereinigungsverfahren dem Ziel dienen, die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung zu erleichtern sowie eine bessere Erschließung und Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu erreichen. Das

	nicht, um die Ausweisung von sonstigen Nutzungen wie Solarparks zu vereinfachen.	vorliegende Vorhaben stützt sich jedoch nicht auf Ergebnisse oder Zielsetzungen der Flurbereinigung, sondern auf eine eigenständige städtebauliche und energiepolitische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Die Flächen wurden aufgrund ihrer günstigen Lage und topografischen Eignung als Standort für eine Photovoltaikanlage ausgewählt. Eine unmittelbare Verbindung zwischen den durch Flurbereinigung geschaffenen Strukturen und der geplanten Nutzung besteht nicht. Die Gemeinde trägt dem Interesse der Landwirtschaft dadurch Rechnung, dass die Nutzung zeitlich befristet erfolgt und die Flächen nach Aufgabe der Nutzung wieder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zugeführt werden können.
XIII.	5. Forstamt Im Planbereich sind gem. Tabelle 24 Umweltbericht 5392m² Waldflächen enthalten. Der Waldrand ist zutreffenderweise im Bebauungsplan mit grüner Linie, zugleich Baugrenze, eingetragen. Die im Bebauungsplan liegende Waldfläche ist als Sondergebietsfläche ausgewiesen; eine Festsetzung zur Erhaltung des Waldes ist nicht enthalten, obwohl im Umweltbericht Tabelle 25 enthalten ist, dass diese Flächen auch bei der Planung als Wald erhalten werden sollen. Nach der derzeitigen <u>Plandarstellung</u> ist deshalb eine Umwandlung der Waldflächen vorgesehen, was einer entsprechenden Genehmigung durch die Forstbehörde bedarf; diese muss vor Satzungsbeschluss vorliegen und kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Sollte die Waldfläche erhalten bleiben, bedarf es einer entsprechenden Plandarstellung nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB. In diesem Fall weisen wir darauf hin, dass dann der Zaun nordöstlich des Waldrandes in etwa 8-10m Entfernung vorgesehen ist, am nordwestlichen Waldrand etwas darüber. Die ersten Module lägen dann gerade mal	Die Waldbereiche, die in den Geltungsbereich hineinragen, werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB als Fläche für Wald festgesetzt. Eine Haftungsverzichtserklärung wird durch EnBW an die Waldeigentümer und Betreiber ausgestellt, sodass etwaige Haftungsfragen geregelt sind. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) wird an den Bebauungsplan angepasst, sodass die Baugrenze in beiden Plänen übereinstimmt.

	ca 15m vom Waldrand entfernt; insofern ist die im VEP eingetragene Linie „30m Abstand zum Wald“ zu überprüfen. Auch im nördlichen Bereich stimmen die Darstellungen des Bebauungsplanes und des VEP nicht überein; im Bebauungsplan ist dort richtigerweise der Waldrand eingetragen, im VEP ein 30m-Abstand zum Wald, wobei hier die Module ebenfalls nur ca. 15m vom Waldrand entfernt sind. Im östlichen Bereich ist im Bebauungsplan wiederum korrekt die Waldrandlinie außerhalb des Plangebietes eingetragen; im VEP befinden sich dazu keine Darstellungen.	
XIV.	Im Hinblick auf den geringen Waldabstand haben wir folgende Anmerkungen: Es handelt sich zwar bei Photovoltaikanlagen nicht um Gebäude oder bauliche Anlagen mit Feuerstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 LBO, wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Einschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte: - Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen – und zwar unabhängig von der Himmelsrichtung. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (≤ 30 m) von Waldbeständen (Schutzkorridor). - Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen umgekehrt eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im	Die Hinweise zum geringen Waldabstand und den damit verbundenen Risiken (Sturmwurf, Astbruch, Brandgefahr, Beschattung sowie Bewirtschaftung der Waldflächen) werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des vorbeugenden Brand-, Umwelt- und Forstschutzes wurden im Rahmen der Planung geprüft und bei der Festlegung der Baufenster berücksichtigt. Darüber hinaus wird durch die EnBW als Vorhabenträgerin eine Haftungsverzichtserklärung gegenüber den betroffenen Waldeigentümern und -bewirtschaftern abgegeben, um etwaige Ansprüche im Zusammenhang mit Waldnutzung und Waldpflege auszuschließen. Die potenzielle Brand- und Beschädigungsgefahr durch die Anlage wird durch technische und organisatorische Maßnahmen (u.a. Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsnormen, regelmäßige Wartung der Trafostation und Module) minimiert. Eine weitergehende pauschale Abstandsfestsetzung von 30 m ist städtebaulich nicht erforderlich, da durch die Haftungsverzichtserklärung und die

	Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume ist daher zu vermeiden. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufenster, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirk-same Löscharbeiten erfolgen können. - In diesem Zusammenhang können bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfal-lende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schäd-lichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder ge-rißen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt (https://doi.org/10.3390/en14030692). - Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswir-kungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbeson-dere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbe-treibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. - Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regel-mäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaf-tung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich	getroffenen technischen Vorkehrungen ausreichen-der Schutz für Wald und PV-Anlage besteht. Die Bau- und Zaungrenze ist demnach nicht weiter vom Wald abzurücken.
--	--	---

	erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, mit PV-Anlagen und insbesondere mit Trafostationen o. Ä. trotzdem einen Abstand von 30 m einzuhalten. Der Waldabstand sollte auch von Zäunen freigehalten werden, insbesondere an Stellen, wo Möglichkeiten zum Rangieren, für Holzfällarbeiten und Holzlagermöglichkeiten bestehen.	
XV.	Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass für die Herstellung eines ggf. erforderlichen oder bei Beschattung gewünschten Waldabstands keine Waldumwandelungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind hier nicht gegeben/erfüllt.	Eine Waldumwandlung ist im Rahmen der Planung nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich, da keine Rodungen oder Eingriffe in den Waldbestand erfolgen. Es wird eine funktionale Trennung zwischen PV-Anlage und Wald gewährleistet. Zudem werden die Waldbereiche, die in den Geltungsbereich hineinragen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB als Fläche für Wald festgesetzt.
XVI.	6. Naturschutz <u>Gesetzlich geschützte Bereiche</u> Unter Ziffer 2.1.5 Umweltbericht werden die Baumreihen entlang des asphaltierten Wirtschaftsweges, bestehend aus Obstbäumen und wenigen Eschen und die Baumreihen entlang des Grasweges, bestehend aus Obstbäumen und stellenweise aus Ahorn als Allee nach § 31 NatSchG eingestuft und unter M4 nach § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. In Ziffer 8 unserer o.g. Stellungnahme haben wir auf den Biotopverbund hingewiesen. Hierauf wurde in der Abwägung nicht eingegangen und entsprechend finden sich auch keine Aussagen in den aktuellen Unterlagen. Dies ist jedoch erforderlich, damit sichergestellt werden kann, dass dem Bebauungsplan keine Rechtsvorschrift entgegensteht.	Der gesetzliche Biotopverbund nach § 21 BNatSchG wurde im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfung berücksichtigt. Die im Plangebiet vorhandenen Strukturen – insbesondere die Obstbaumalleen, angrenzende Gehölze und Saumstrukturen – erfüllen eine biotopverbindende Funktion, weshalb ihre Erhaltung im Bebauungsplan entsprechend gesichert ist. Eine weitergehende Festsetzung ist nicht erforderlich. Gleichwohl wird die biotopverbessernde Wirkung der geplanten Extensivgrünlandnutzung positiv bewertet. Es besteht demzufolge kein Erfordernis im Sinne des § 21 Abs. 4 BNatSchG.

XVII.	Der VEP berücksichtigt die im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmenflächen M3 (gesetzlich geschützten Biotope) nicht vollständig. Zudem wird eine Maßnahmenfläche M2 im südlichen Plangebiet im VEP als BE-Fläche vorgesehen, was nicht bei der Maßnahmenbeschreibung erläutert wird.	Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) wird an den Bebauungsplan angepasst. Die BE-Fläche ist während der Bauphase vorgesehen. In der Betriebsphase ist dieser Bereich als Maßnahmenfläche M2 zu etablieren. Dies wird in der Begründung erläutert.
XVIII.	<u>Artenschutz</u> Die Faunistische Untersuchung vom 18.3.25 hat im untersuchten Gebiet insgesamt 14 Brutpaare der Feldlerche ergeben. Wir halten dies unter Berücksichtigung der örtlichen Situation mit vielen Waldflächen für stimmig. Ergänzend zur saP wurde ein Feldlerchenkonzept (ohne Datum) vorgelegt. Interessanterweise weichen die Aussagen zur saP und die des Feldlerchenkonzepts <u>wesentlich</u> voneinander ab. Da beim Feldlerchenkonzept keine Angaben zum Bearbeiter gemacht werden, wäre eine Angabe, ob dabei der Gutachter der saP beteiligt wurde, wichtig. Wir gehen davon aus, dass die ersten Seiten des Feldlerchenkonzeptes dazu dienen sollen, die auch vom Gutachter des saP vertretenen Auffassungen zu einer funktionierenden rechtlichen Bewältigung des Sachverhalts dienen sollen. Warum die dort vertretenen Auffassungen nicht innerhalb des saP erörtert und entschieden wurden, irritiert.	Das Feldlerchenkonzept wurde der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) erstmals mit Schreiben vom 20.03.2025 durch die EnBW AG übermittelt und im Rahmen eines gemeinsamen Abstimmungstermins am 29.04.2025 näher erläutert. In diesem Zusammenhang waren sowohl der Bearbeiter als auch das Erstellungsdatum bekannt; eine entsprechende Ergänzung dieser Angaben erfolgt im Dokument. Im Zuge der Abstimmung wurde zudem transparent dargelegt, dass zwischen den Aussagen des saP-Gutachtens und der Einschätzung der EnBW in einzelnen Punkten unterschiedliche fachliche Bewertungen bestehen. Anlass hierfür ist insbesondere die differierende Einordnung der aktuellen Studienlage zur Nutzung von Solarparks durch Feldlerchen. Seitens der EnBW wurden hierzu eigene Monitoringberichte sowie Ergebnisse übergeordneter Untersuchungen (u. a. im Rahmen der bne-Studie) herangezogen und der UNB zur Verfügung gestellt. Dass sich das interne Konzept nicht im saP wiederfindet, ist auf die gutachterliche Einschätzung zurückzuführen, wonach Solarparks nicht als geeignetes Bruthabitat für Feldlerchen angesehen werden. Die hiervon abweichende Auffassung der EnBW

		wurde im Abstimmungstermin fachlich begründet und erläutert. Das Konzept wurde unabhängig vom saP-Gutachter durch die Fachabteilung der EnBW AG auf Grundlage von Monitoring- und Studienergebnissen entwickelt. Es wird – jeweils projektspezifisch angepasst – auch in weiteren Vorhaben bundesweit angewandt und findet fachliche Unterstützung. Die Darstellung und Einordnung des Konzepts erfolgt im Umweltbericht als maßgeblicher Unterlage im Planverfahren. Im Anschluss an die Abstimmung wurde das Konzept seitens der UNB grundsätzlich mitgetragen, verbunden mit dem Hinweis auf die Verantwortung der EnBW AG für die erfolgreiche Umsetzung. Vor diesem Hintergrund wurde ergänzend ein Monitoringkonzept vorgesehen, das der begleitenden Erfolgskontrolle dient und als vorsorgendes Instrument des Risikomanagements ausgestaltet ist.
XIX.	Wir haben derzeit Zweifel, ob das Maßnahmenkonzept erfolgreich sein wird. a) Im Feldlerchenkonzept wird davon ausgegangen, dass 5500m² des Wildtierkorridors für die FL nutzbar sein wird. Dies spiegelt sich jedoch in den Maßnahmen M2 und M5 nicht wieder; bei M5 heißt es klipp und klar, dass die Pflegevorgaben für die FL nicht zu beachten sind.	In der Maßnahme M5 wird nun gekennzeichnet, dass ein Teilbereich des Wildtierkorridors für die Feldlerche zu optimieren ist. Hierfür gelten die Pflegevorgaben der festgesetzten Feldlerchenbereiche gemäß Maßnahme M2 entsprechend. In M2 wird demnach ergänzt, dass Teile des Wildtierkorridors als Bruthabitat für die Feldlerche zu optimieren sind. Durch die Anpassung der Maßnahmen M2 und M5 kann sich auf einer Hälfte des Wildtierkorridors ein dauerhafterer und dichter Bewuchs entwickeln, der sowohl Deckung als auch Nahrung für die Feldlerche bietet.

XX.	b) Im VEP wird klar ersichtlich, dass die für die FL gedachten Bereiche um die Trafostationen direkt mit Zäunen versehen sind. Sowohl die Trafostationen aber insbesondere die Zäune bieten perfekte Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel.	Solaranlagen müssen aus versicherungstechnischen Gründen sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit umzäunt werden müssen. Der Zaun wird jedoch nur außen um die Solarfelder gestellt. Innerhalb der jeweiligen Solarfelder oder um die Trafostationen wird kein Zaun gestellt, sodass nur an den Außengrenzen des Parks für Greifvögel diese Möglichkeit besteht, aber nicht unmittelbar an den für Feldlerchen optimierten Bereichen. Die potenzielle Nutzung von Zäunen oder Trafostationen als Ansitzwarten durch Prädatoren stellt kein vorhabenspezifisches Risiko dar. Prädation ist Bestandteil des natürlichen Lebensrisikos der Feldlerche und wirkt unabhängig vom geplanten Vorhaben. Eine vorhabenbedingte, erhebliche Erhöhung des Prädationsdrucks, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht ausgelöst.
XXI.	Das im Feldlerchenkonzept erarbeitete Maßnahmenkonzept ist als Maßnahme M2 planungsrechtlich festgesetzt. 1. Der Bau kann lediglich zwischen 31.8. und 1.4. erfolgen. 2. Ein Bau vor dem 31.8. kann nur dann erfolgen, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wurde, dass grds. bzw. in einem definierten Bereich keine Bruten stattfinden 3. Eine Vergrämung von Tieren in der Zeit vom 1.4. bis 31.8. kann nur erfolgen, wenn zugleich cef-Maßnahmen wie Blühstreifen auf anderen Flächen stattfinden; nur so kann der Verlust einer Fortpflanzungsstätte rechtlich geregelt werden.	In M2 wird dargelegt, dass der Bau zwischen dem 01.09. und 31.03. zu erfolgen hat. In den Zeiten 01.04.–31.08. ist der Bau nur nach vorheriger Besatzkontrolle und entsprechender temporärer CEF-Maßnahme im Projektgebiet durch zeitlich versetzten Bau der einzelnen Belegungsfelder und jeweiliger Optimierung der noch unbebauten Flächen zulässig.

	Liegen solche Flächen dann außerhalb des Plangebietes, bedarf dies einer rechtlichen Sicherung mit dem Landratsamt. Ergänzend zur saP und zum Maßnahmenkonzept sieht die Maßnahme M2 noch ergänzende Maßnahmen vor, ohne dass es hierzu erläuternde Ausführungen gibt. Hier sind in V5 erforderliche cef-Maßnahmen beschrieben, die allerdings nur bei den Hinweisen aufgeführt sind, und damit keine Festsetzung darstellen. Die Maßnahme V5 ist deshalb in den Katalog der planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen.	Die Maßnahme V5 wird in den Katalog der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.
XXII.	Alle Maßnahmen, die zwischen 1.4. und 31.8. stattfinden sollen, sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt abzustimmen.	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde hierüber informiert.
XXIII.	Eine ökologische Baubegleitung ist gem. den Ausführungen in V5 (und auch V7) vorgesehen, wird jedoch auf S. 15 Textteil nur empfohlen. Die Ökologische Baubegleitung ist hier erforderlich, um insbesondere die zwingend einzuhaltenden artenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Dem Landratsamt ist spätestens 2 Arbeitstage nach erfolgter Kontrolle der Bericht zu übermitteln.	Eine ökologische Baubegleitung kann im Bebauungsplan rechtlich nicht verbindlich festgesetzt werden. Die Empfehlung einer ÖBB bleibt daher als Hinweis bestehen. Unabhängig davon ist die Durchführung einer ÖBB seitens der EnBW vorgesehen.
XXIV.	In M2 sind Aussagen zum Monitoring enthalten. Ein Positivnachweis ist erbracht, wenn im Untersuchungsgebiet 14 BP der Feldlerche erfasst werden können. Im Hinblick darauf, dass hier Brutpaare im Bereich der PVA erwartet werden, ist ein jährliches Monitoring erforderlich.	Auf der Fläche des geplanten Solarparks wurden insgesamt sechs Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen. Es ist zu berücksichtigen, dass Feldlerchenbestände natürlichen jährlichen Schwankungen unterliegen, die insbesondere durch Witterungsbedingungen, Bewirtschaftungsintensität sowie die Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen geprägt sind. Ein Einfluss des Vorhabenträgers auf die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen besteht nicht. Veränderungen der dortigen Nutzung, etwa durch eine für die Feldlerche weniger geeignete Bewirtschaftung oder Fruchtfolge, sind daher nicht dem Vorhaben zuzurechnen und

		entsprechend nicht als vorhabenbedingte Wirkungen zu bewerten. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen zudem keine belastbaren Hinweise darauf vor, dass Feldlerchen Solarparks großräumig meiden. Vor diesem Hintergrund ergeben sich aus fachlicher Sicht keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Diese Einschätzung deckt sich mit der fachgutachterlichen Bewertung des Büros Strix, das auch für die acht in den angrenzenden Flächen kartierten Feldlerchenreviere keinen Ausgleichsbedarf sieht. Für die Bewertung der Vorhabenwirkungen wird eine differenzierte Betrachtung empfohlen, bei der zwischen den sechs Brutpaaren innerhalb der Solarparkfläche und den acht Brutpaaren im Umfeld unterschieden wird. Ergänzend sollten die Habitatbedingungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in die Gesamtbewertung einbezogen werden. Als maßgeblicher Erfolgsindikator ist insbesondere die Entwicklung der Brutpaarzahlen innerhalb der Solarparkfläche heranzuziehen. Bezüglich des Monitorings wird ergänzend festgelegt, dass zur Erfolgskontrolle des internen Maßnahmenkonzepts ab Inbetriebnahme der Anlage über einen Zeitraum von fünf Jahren ein jährliches Monitoring durchgeführt wird. Die Ergebnisse sind der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Das Monitoring kann beendet werden, sobald ein Bruterfolg nachgewiesen ist. Dieser gilt als erreicht, wenn entweder mindestens sechs Brutpaare innerhalb der
--	--	---

		Solarparkfläche oder insgesamt 14 Brutpaare im ursprünglich untersuchten 300-m-Radius um das Projektgebiet festgestellt werden. Im Rahmen des Monitorings ist eine differenzierte Auswertung der Brutpaarzahlen getrennt nach Solarparkfläche und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen.
XXV.	<u>Weitere Anforderungen</u> In der o.g. Stellungnahme haben wir Anforderungen an die Planung gestellt. In der Abwägung wurde dazu ausgesagt, dass diese Sachverhalte im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Dies ist in folgenden Fällen nicht oder nicht vollständig erfolgt:	Kenntnisnahme.
XVI.	- Farbliche Gestaltung von Zäune und Gebäude dDe Anforderung wurde nicht übernommen und auch nicht diskutiert; wir halten deshalb die Anforderung, hierfür braunrote bzw. anthrazitfarbene Töne vorzusehen, keinesfalls Grüntöne, aufrecht.	Die Farbgestaltung von Zäunen und Nebenanlagen kann im Bebauungsplan rechtlich nicht verbindlich festgesetzt werden. Der Vorhabenträger wurde jedoch über die neben genannte Gestaltung von Zäunen und Gebäuden informiert.
XVII.	- Empfehlung, Option mit der Aushagerung des Standorts durch die dreischürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes zu bevorzugen Wurde nicht übernommen bzw. diskutiert; die Empfehlung zur Aushagerung des Standorts die dreischürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes besteht weiter	Die Empfehlung zur Aushagerung des Standorts durch die dreischürige Mahd mit Abtransport des Mahdgut wird vonseiten des Vorhabenträgers nicht nachgekommen. Die Fläche innerhalb der Umzäunung des ausgewiesenen Sondergebiets ist vollständig als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte oder max. zweischürige Balkenmahd extensiv zu pflegen. Dabei ist festzuhalten, dass bereits die vorgesehene

		Extensivierung gegenüber dem aktuellen Zustand eine deutliche ökologische Aufwertung des Standortes bewirkt.
XVIII.	- Wildtierkorridor In den Unterlagen ist ein Wildtierkorridor in Ost-West – Richtung als Maßnahme M5 eingetragen. Die Maßnahme endet jedoch innerhalb des Bebauungsplanes. Ein Wildtierkorridor ist nur dann durchgängig gegeben, wenn hier die anschließende Fläche M3 einbezogen wird und im Plan entsprechend dem VEP auch durchgängig dargestellt wird. Ein Korridor in Nord-Süd- Richtung ist nicht enthalten. Ein solcher ist aufgrund der Größe des Plangebietes jedoch geboten und im Hinblick auf die bestehenden Festsetzungen möglich; hierzu kann der Bereich der Maßnahmenflächen M4 und M3 sowie dem Lückenschluss zur südlich angrenzenden Fläche M3 vorgesehen werden.	Kenntnisnahme. Der Wildtierkorridor (M5) wird in der Planzeichnung zum Bebauungsplan durchgängig dargestellt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst. Ein zusätzlicher Wildtierkorridor in Nord-Süd-Richtung wird nicht angelegt. Im Bereich der vorgeschlagenen Trasse befindet sich eine Grabstätte, die eine natürliche Barriere darstellt und damit einer Durchgängigkeit entgegensteht. Darüber hinaus bestehen durch den Wirtschaftsweg (Allee) sowie durch den Wildtierkorridor in Ost-West-Richtung bereits ausreichende Durchgangsmöglichkeiten für Wildtiere. Eine Fallenwirkung ist nicht zu erwarten. An der Planung wird festgehalten.
XXIX.	<u>7. Wasserrecht</u> Entlang der Nordwestgrenze verläuft der Meißbach. Im Bebauungsplan ist gem. der Abwägung ein 10m Gewässerrandstreifen, gleichzeitig Baugrenze, eingetragen. Allerdings ist die Fläche des Gewässerrandstreifens als SO-Fläche gekennzeichnet. Aussagen im Textteil können wir entgegen der Abwägung nicht erkennen. Der Gewässerrandstreifen ist als Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB kennzeichnen und mit Maßnahmen bzw. Vorgaben zur Nutzung zu versehen. Im VEP ist entgegen der Darstellung im Bebauungsplan hier nur ein Abstand von 5m mit der Baugrenze zum Gewässer eingetragen.	Die Fläche des Gewässerrandstreifens wird als Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB gekennzeichnet und mit Maßnahmen bzw. Vorgaben zur Nutzung versehen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) wird an den Bebauungsplan angepasst, sodass die Baugrenze in beiden Plänen übereinstimmt.
XXX.	<u>8. Allgemeiner Hinweis</u> In den textlichen Festsetzungen unter Hinweise V13 werden zum Schutzgut Wasser die Vorgaben der AwSV erwähnt. Was bedeuten in diesem Zusammenhang die Nummern 1, 2? Möglicherweise	Dies wird entsprechend korrigiert.

	handelt es sich hierbei um einen Übertragungsfehler, hier empfehlen wir eine Korrektur.	
XXI.	<u>9. Weitere beteiligte Stellen</u> Am Verfahren wurde ferner die Abfallwirtschaft beteiligt, Belange sind nicht betroffen oder wurden berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Anforderungen an die Planung.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Bestimmte Passagen werden angepasst. Ansonsten wird an der Planung festgehalten. Abstimmung: ☐ Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen		

Seitens der Öffentlichkeit sind folgende Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

1	BürgerIn 1	12.09.2025
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Leider habe ich es nicht früher geschafft, meine Anmerkungen zum geplanten Solarpark in Meißbach schriftlich festzuhalten. Zwischenzeitlich haben sich einige Punkte schon mit der E-Mail von Frau Konrad erledigt, vielen Dank fürs Nachfragen. Die Antworten helfen hoffentlich allen bei der Meinungsbildung.	Kenntnisnahme.
II.	An dieser Stelle möchte ich daher vorrangig Stellung nehmen zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche. Auf die hierzu aufgeführten Bedenken bzw. Forderungen seitens Landwirtschaftsamt und Bauernverband wurde meiner Meinung nach in den Abwägungsempfehlungen nicht wirklich eingegangen: 1. Wenn „Investitionslösungen ohne Beteiligung eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebes kritisch zu bewerten“ sind, ist das Argument, dass „die Flächeneigentümer der Planung zugestimmt haben und wirtschaftlich davon profitieren“, komplett fehl am Platz. Die Flächeneigentümer sind meines Wissens kein landwirtschaftlicher Betrieb, sondern Verpächter. Das ist ein Unterschied. Wenn der Mietvertrag einer Wohnung gekündigt wird, um die Wohnung anderweitig zu einem Vielfachen des bisherigen Mietpreises zu vermieten, begründet auch niemand die Rechtmäßigkeit damit, dass der Vermieter zugestimmt hat. Hier geht landwirtschaftliche Fläche in der Größenordnung nahezu eines Vollerwerbsbetriebes verloren. Dem Pächter wird Produktionsgrundlage entzogen, die nicht ersetzt werden kann, ohne sie einem anderen wegzunehmen. Das wirkt sich unweigerlich auf den Pachtmarkt aus und betrifft somit alle landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis.	Es ist zutreffend, dass durch die Errichtung der Photovoltaikanlage Ackerflächen temporär der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Die Flächen bleiben jedoch landwirtschaftlich gewidmet und sollen nach Beendigung der Nutzung als „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Die Entscheidung über die Planung beruht auf einer Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und den Belangen des Klimaschutzes. Das Vorhaben leistet durch die Erzeugung regenerativer Energie einen erheblichen Beitrag zur Umsetzung nationaler und landesweiter Klimaschutzziele, weshalb ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht. Die Gemeinde ist sich der mit der Planung verbundenen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung bewusst. Die betroffenen Flächeneigentümer haben dem Vorhaben zugestimmt. Ein unmittelbarer Eingriff in bestehende betriebliche Strukturen oder Eigentumsrechte wird durch die Planung nicht

		vorgenommen, da es sich um eine freiwillige Nutzungsüberlassung privater Eigentümer handelt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit im Umfeld des Plangebiets ist nicht zu erwarten.
III.	2. Als Vorbehaltsflur I ist die betroffene Fläche laut Gesetz der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten, Fremdnutzung soll ausgeschlossen werden. Es handelt sich immerhin um die zweite Wertstufe nach der Vorrangflur in der Flurbilanz 2022. Schon allein wegen der Größe der zusammenhängenden Fläche ist sie für die ackerbauliche Nutzung interessant.	Im Rahmen der Standortalternativenprüfung (Kapitel 2.2 der Begründung) wurde geprüft, ob im Gemeindegebiet Dörzbach geeignete Alternativstandorte in weniger wertigen Flurtypen (Grenz-, Untergrenz- oder Vorbehaltsflur II) zur Verfügung stehen. Das Ergebnis zeigt, dass innerhalb dieser Flurtypen keine ausreichend großen, zusammenhängenden und technisch geeigneten Flächen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage vorhanden sind. Aus diesem Grund musste auf Flächen der Vorbehaltsflur I zurückgegriffen werden. Die Inanspruchnahme dieser Fläche erfolgt zeitlich befristet und steht im übergeordneten öffentlichen Interesse der Energiewende sowie der Umsetzung der Klimaschutzziele. Nach Nutzungsende ist eine Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen, sodass keine dauerhafte Entziehung erfolgt.
IV.	3. Angesichts des Stellenwertes, der dem Schutz der vorhandenen Flora und Fauna eingeräumt wird, frage ich mich, wie der vorzunehmende Rückbau in 30 Jahren naturschutzrechtlich gesehen wird. Tier- und Pflanzenwelt werden sich auf die zwischenzeitlich extensive Nutzung einstellen. Darf diesen der Lebensraum dann wieder entzogen werden für eine intensive ackerbauliche Nutzung?	Der Lebensraum darf wieder entzogen werden, aber nur unter Beachtung der in 30 Jahren geltenden Schutzbestimmungen.
V.	Mir ist bewusst, dass die Energiewende eine wichtige Aufgabe ist, der wir alle verpflichtet sind. Der Standort Meißbach ist zweifellos auf Grund seiner Lage, Besitzverhältnisse und Größe geeignet für eine	Kenntnisnahme. Die Gemeinde teilt die Auffassung, dass sowohl die Energiewende als auch die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen

	Freiflächen-PV. Auch sehe ich die möglichen finanziellen Vorteile für die Gemeinde. Aber die Umsetzung in der momentan geplanten Form würde einseitig auf Kosten der einheimischen Landwirtschaft erfolgen, ohne dass hierfür irgendein Ausgleich vorgesehen ist. Das kann ich so nicht befürworten. Hier treffen 2 Interessenlagen aufeinander und ich denke bei aller Wichtigkeit einer stabilen Energieversorgung ist die Sicherstellung der Ernährung ebenso bedeutend. Ich hoffe, der Gemeinderat nimmt sich die notwendige Zeit, das Projekt gründlich von allen Seiten zu überdenken und zu bewerten.	zentrale gesellschaftliche Aufgaben sind. Diese beiden Interessen werden im Rahmen der Bauleitplanung sorgfältig gegeneinander abgewogen. Der Standort wurde nach umfassender Prüfung als grundsätzlich geeignet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eingestuft. Die Gemeinde ist sich der mit der Planung verbundenen temporären Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung bewusst. Diese werden als zeitlich befristet bewertet, da nach Ablauf der vorgesehenen Nutzungsdauer der Rückbau der Anlage und die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen sind. Ein gesonderter Ausgleich für die temporäre Nutzungsänderung ist planungsrechtlich nicht vorgesehen, da der Flächenumgang im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Eigentümern und Vorhabenträger erfolgt.
Beschlussvorschlag Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten. Abstimmung: ☐ Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen		

Erstellt im Auftrag der **Gemeinde Dörzbach**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 03.06.2026